

Sitzung vom 14. September 2022

1224. Anfrage (Ist der Kanton Zürich für Strommangellagen gerüstet?)

Die Kantonsräte Christian Lucek, Dänikon, Marc Bourgeois, Zürich, und Tobias Weidmann, Hettlingen, haben am 16. Mai 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Die Gefahr einer Strommangellage wird im Rahmen der nationalen Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020» (KNS) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) mit einer sehr hohen Eintretenswahrscheinlichkeit als Hauptrisiko beurteilt. Dass dies ernst zu nehmen ist, belegt die Tatsache, dass bei der letzten KNS aus dem Jahr 2015 eine Pandemie als Hauptrisiko eingestuft wurde. Leider wurden damals die notwendigen Massnahmen ungenügend getroffen und die Pandemie traf die Gesellschaft einigermassen unvorbereitet.

Angesichts der enormen Auswirkungen einer Strommangellage bis hin zu einem Blackout ist es offensichtlich, dass entsprechende Notfallszenarien erarbeitet werden müssen. Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat, in Ergänzung zum Postulat 282/2021, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch beurteilt der Regierungsrat das Risiko einer Strommangellage (bis hin zu einem Blackout), vor allem in den Wintermonaten?
2. Verfügt der Kanton über eine «Notfallplanung Strommangellage» bzw. über eine Notfallplanung bei einem Blackout?
3. Falls ja, was für Massnahmen sind konkret vorgesehen?
4. Wie sieht die Zusammenarbeit des Kantons in Bezug auf die Notfallplanung mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus?
5. Was unternimmt der Kanton konkret, um den Ausbau der Winterproduktion zu fördern? Welche Annahmen (bspw. bezüglich Kapazitäten) werden dabei getroffen?
6. Welche Vorkehrungen im Bereich Bevölkerungsschutz sind vorhanden, um die Auswirkungen einer länger dauernden Unterbrechung der Stromversorgung (Blackout) oder einer länger dauernden Strommangellage organisatorisch zu beherrschen?
7. Wurden bei den Gemeinden bereits Übungen durchgeführt, deren Inhalt eine Strommangellage im Kanton war? Falls nein, weshalb nicht?

8. Welche Massnahmen werden getroffen, damit im Falle eines Blackouts die Bevölkerung mit dem Notwendigsten, insb. mit Wasser, Nahrungsmitteln, Treibstoff und Medikamenten, versorgt werden kann?
9. Wer trägt die abschliessende Verantwortung für die Stromversorgung im Kanton?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Lucek, Dänikon, Marc Bourgeois, Zürich, und Tobias Weidmann, Hettlingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eine über mehrere Wochen oder Monate andauernde Mangellage in der Stromversorgung, insbesondere im Winterhalbjahr, wird von Bund und Kantonen als eines der wahrscheinlichsten Krisenszenarien in der nahen Zukunft betrachtet. In den letzten Wochen hat sich die Versorgungssituation in Europa vor allem im Gasbereich aufgrund des Krieges in der Ukraine weiter verschärft. Eine Verringerung der Gaslieferungen Russlands hat auch Auswirkungen auf die Stromerzeugung in den umliegenden Ländern, denn insbesondere in Deutschland und in Italien werden auch Gaskraftwerke zur Stromerzeugung eingesetzt. Weiter sind in Frankreich derzeit etliche Kernkraftwerke ausser Betrieb. Zusätzlich liegen zurzeit die Zuflüsse in die Schweizer Speicherseen unter der Norm, was die Möglichkeiten der Schweiz zur Eigenversorgung im Winter verringern kann. Insgesamt kann eine Strommangellage im kommenden Winter nicht ausgeschlossen werden.

Zu Fragen 2, 3, 6 und 8:

Um die Folgen von Stromausfällen oder einer Strommangellage zu bewältigen, kommen die Vorsorgekonzepte und Leistungen des Bevölkerungsschutzes zum Einsatz. Die Konzepte im Bevölkerungsschutz basieren auf der Bewältigung längerdauernder Stromausfälle. Die Kantonale Führungsorganisation (KFO) und die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sind auf die Bewältigung solcher Ereignisse und ausserordentlicher Lagen vorbereitet (§§ 2 und 8 Bevölkerungsschutzgesetz vom 4. Februar 2008 [LS 520]). Die KFO bezieht die wesentlichen Akteure bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen im Auftrag des Regierungsrates mit ein.

Zur Überbrückung eines kurz bis einige Tage andauernden Blackouts ist die Bevölkerung angewiesen, einen entsprechenden Notvorrat mit lebenswichtigen Gütern zu halten, der für rund eine Woche ausreicht. Der Kanton Zürich stellt dazu auf der Webseite zh.ch/notvorrat Informationen zur Verfügung, darunter insbesondere Empfehlungen zu Art und

Menge der vorrätig zu haltenden Güter. Die Volkswirtschaftsdirektion hat jüngst eine Social-Media-Kampagne zur Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Notvorrat durchgeführt. Auch der Bund informiert regelmässig und über verschiedene Kanäle über die Notwendigkeit eines Notvorrats.

In der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM, SR 531.32) sind die Massnahmen festgelegt, welche die Wasserversorgungen treffen müssen, um auch in einer Notlage, u. a. einer Strommangellage oder einem Blackout, genügend Trinkwasser an die Bevölkerung abgeben zu können. Der Kanton erliess im Dezember 2013 die Richtlinie Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN), in der die für einen Blackout relevanten Anforderungen der VTM berücksichtigt sind. Gestützt auf § 27 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (LS 724.11) und die Richtlinie TWN wurden die Zürcher Gemeinden aufgefordert, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen auszuarbeiten. Die VTM verpflichtet die Bürgerinnen und Bürger, für ihre Versorgung mit Trinkwasser während der ersten drei Tage eines Ausfalls selbst zu sorgen, indem die empfohlene Menge als Notvorrat gehalten wird. Zur Ergänzung bzw. als Ersatz für die persönliche Selbstversorgung hat sich der Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten in einer Vereinbarung mit dem Bund dazu verpflichtet, die für die ersten drei Tage erforderliche minimale Menge an Trinkwasser zur Versorgung der Schweizer Bevölkerung an Lager zu halten.

Sollte eine Strommangellage länger andauern und die Wirtschaft das Angebot von lebenswichtigen Gütern nicht mehr in ausreichendem Masse sicherstellen können, sieht das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (SR 531) verschiedene Massnahmen zur Bewirtschaftung einer solchen Mangellage vor. Zur Kompensation von vorübergehenden Engpässen bei der Versorgung mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln kann der Bund beispielsweise die Freigabe entsprechender Pflichtlager verordnen. Bestehende Pflichtlager für Zucker, Reis, Speiseöle und -fette, Kaffee und Weizen decken den Bedarf der Schweiz für drei bis vier Monate ab. Daneben stehen dem Bund im Falle einer Versorgungskrise bei Agrargütern auch verschiedene Möglichkeiten der Importförderung zur Verfügung (Ausweitung Zollkontingente, Verminderung Zölle, Erleichterung des Zollverfahrens, Aufhebung von produktbezogenen Vorschriften). Schliesslich kann er auch Abgabebeschränkungen in den Verkaufsläden oder sogar Nahrungsmittelrationierungen verordnen. Auch für verschiedene Heilmittel bestehen Pflichtlager. Diese reichen je nach Heilmittelkategorie zur Deckung des Bedarfs von zwei bis vier Monaten.

Bei den fossilen Treib- und Brennstoffen wird der Bedarf an Benzin, Dieselöl und Heizöl für jeweils viereinhalb Monate und an Flugpetrol für drei Monate in Pflichtlagern vorrätig gehalten. Vermag dies die Mangel- lage nicht zu beheben bzw. zu überbrücken, können weitere Massnahmen zur Verminderung des Treibstoffverbrauchs (z. B. Geschwindigkeitsbe- schränkungen oder Sonntagsfahrverbote) angeordnet werden. Schliess- lich besteht auch hier die Möglichkeit von Rationierungen.

Zu Frage 4:

Der Bundesrat hat den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunter- nehmen (VSE) beauftragt, die erforderlichen Vorbereitungen zur Bewäl- tigung einer Strommangel- lage zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck wiederum die Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) gegründet. Der OSTRAL gehören Energieversor- gungsunternehmen an, die für die Stromerzeugung, das Übertragungs- netz und das Verteilnetz zuständig sind. Die OSTRAL setzt die vom Bun- desrat erlassenen Massnahmen (Kontingentierung, Netzabschaltung) in direktem Kontakt mit den Stromakteuren um.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2022 die Energiestrategie und Ener- gieplanung 2022 festgesetzt (RRB Nr. 947/2022). Mit dieser legt der Re- gierungsrat die Grundsätze seiner Energiepolitik fest. Die sichere und ausreichende Stromversorgung im Winterhalbjahr wird als grosse Her- ausforderung identifiziert. Im Kanton werden derzeit 18% des Strom- bedarfs aus kantonaler Erzeugung gedeckt. Für das Jahr 2050 wird das aus heutiger Sicht umsetzbare Potenzial an Stromerzeugung im Kanton auf 57% des Bedarfs geschätzt. Die besten Möglichkeiten liegen bei Photovoltaikanlagen (33% des Bedarfs). In der Energiestrategie 2022 wird die Versorgung im Winterhalbjahr in den Stossrichtungen im Be- reich der Stromversorgung mehrfach direkt oder indirekt adressiert. Die Rahmenbedingungen (Marktdesign) hierfür sind in erster Linie durch den Bund zu schaffen. Das lokale Potenzial zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen ist im Kanton möglichst vollständig zu nutzen. Falls die Massnahmen auf Bundesebene dafür nicht ausreichen, sollen entsprechende Massnahmen auf Kantonsebene geschaffen werden. Die Motion KR-Nr. 227/2018 betreffend Klimaschutz: Förderung von grossen Solaranlagen verlangt vom Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um Massnahmen zu erlassen, damit mehr grosse Solaran- lagen im Kanton Zürich gebaut werden. Zurzeit wird geprüft, wie mit der Umsetzung dieser Motion die Anstrengungen des Bundes zur Erhö- hung der Stromversorgungssicherheit unterstützt werden können.

Zu Frage 7:

Mit verschiedenen Gemeinden wurden in der Vergangenheit und werden weiterhin Übungen im Zusammenhang mit Stromausfällen durchgeführt. Die Gemeinden sind, wie andere staatliche Körperschaften und Unternehmen, dafür verantwortlich, für den Fall einer Strommangel- lage ein Kontinuitätsmanagement zur Aufrechterhaltung ihrer zentralen Dienstleistungen zu betreiben. Bei der Strom- und der Gasversorgung bestehen direkte Kommunikationskanäle zwischen der Energiewirtschaft und den Organisationen des Bundes ohne Einbezug des Kantons. Die Gemeinden sind über ihre kommunalen Delegierten in die wirtschaftliche Landesversorgung des Kantons eingebunden und werden bei Bedarf über dieses Netzwerk mit den für sie relevanten Informationen des Bundes oder des Kantons versorgt. Umgekehrt können sich die Gemeinden ihrerseits bei Bedarf über dieses Netzwerk die für sie notwendigen Informationen beschaffen.

Zu Frage 9:

Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann (Art. 6 Abs. 2 Energiegesetz vom 30. September 2016 [SR 730.0]). Die Elektrizitätsversorgung unterliegt im Wesentlichen den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7). Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen (Art. 22 Abs. 3 StromVG). Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 4 StromVG. Auf kantonaler Ebene kann der Regierungsrat mittels Leistungsaufträgen die Netzbetreiber zur Verbesserung der Grundversorgung und der Versorgungssicherheit verpflichten (vgl. § 8b lit. a und b Energiegesetz vom 19. Juni 1983 [LS 730.1]).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli